Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 70 (1919)

Heft: 11-12

Buchbesprechung: Bücheranzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 1. daß die im Gesetz vorgesehene erforderliche Anzahl, das in Art. 7 vorgesehene eidgenössische Wählbarkeitszeugnis besitzender Forstbeamten wirklich vorhanden sei;
- 2. daß die in genannten Artikel vorgeschriebene "angemessene Besoldung" nicht geringer ist als diesenige, die von den betreffenden kantonalen oder Gemeindeverwaltungen andern technischen Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung in gleichsam koordinierten Stellen zuerkannt wird.

Der Bundesrat wird das Minimum diefer Anfangsbesoldung von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, festseben.

Das gleiche gilt auch in bezug auf die Taggelder.

- 3. daß die vom Bundesrat festgesetzte Besoldung voll ausgerichtet und nicht durch Berpflichtung der Beamten zur Bureaustellung, Lieferung von Bureaumaterial usw. reduziert werde;
- 4. daß zudem den Beamten die ausgelegten Fahrgelder durch die Kantone ersetzt werden.

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Rantone.

Hargau. Rheinfelden. Die Bürgergemeinde Rheinfelden, die über ein Waldareal von 882 ha verfügt, ist bereits dem Zuge der Zeit, der nach sozialer Fürsorge der Beamten und Angestellten tendiert, gefolgt.

Es hat dieselbe einerseits die Besoldungen des Forstpersonales durch ein Besoldungsreglement den heutigen Verhältnissen angepaßt (Forstverswalter Fr. 6500—8500, zudem eine Bürgergabe im Werte von Fr. 400; die beiden ständigen Bannwarte Fr. 2800—3600 nebst Diensttleidern). Anderseits wird das Forstpersonal auf Kosten der Bürgergemeinde bei der gut fundierten Pensionskasse der aargauischen Beamten und Angestellten eingekauft, und beträgt hiersür das einzubezahlende Deckungskapital Fr. 10,807. An den künstigen Prämienleistungen beteiligen sich die Bürgersgemeinde und die Versicherten mit je 4% der pensionsberechtigten Besoldung.



Zücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. - Befprechung vorbehalten.

- Bialowies in deutscher Verwaltung. Herausgegeben von der Militärforstverwaltung Bialowies. 1. bis 5. Heft. 2. Auflage. Verlag Paul Paren, Berlin, 1918. Heft 1 und 2: je Mt. 4.80, Heft 3—5: je Mt. 5.40.
- Jestschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der kgl. württembergischen landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Kommissionsverlag Gugen Ulmer Stuttgart, 1918.
- Le sorgenti, i ripari, il rimboschimento di Camedo. Mansuetto Pometta, ispettore forestale. Lugano, 1919. Tipografia "Tessin Touriste."

Zusammenstellung der in öffentlichen Anlagen und privaten Gärten von Chur kultivierten ausländischen Folzarten und

Erhebungen über den Andau der Weinrebe im bündnerischen Rheingebiet. Bon Dr. J. Coaz †, schweizerischer Obersorstinspektor, Chur. Bischoffberger und Hotzerstinspektor, Buchdruckerei, Untertor, 1919.

Noch ein Jahr nach seinem Tod schickt der verstorbene Oberforstinspektor seinen Freunden und Berehrern einen Gruß in Form einer 60 Seiten umfassenden Schrift, geschmückt mit einigen gutgelungenen photographischen Aufnahmen aus Parkanlagen der Stadt Chur. Dr. Coaz hat diese Arbeit kurz vor seinem Tode noch abgeschlossen. Ein prächtiges und erstaunliches Zeugnis seiner bis ins höchste Alter dauernden, geistigen Regsamkeit. Die Zusammenstellung der Holzarten ist verbunden mit einer knappen Schilderung von Klima und Boden Churs und mit verschiedenen historischen Reminissenzen. Der zweite Teil bildet mehr eine Geschichte des bündnerischen Weinbaues, hierbei die ältesten Urkunden karolingischer Zeiten als Zeugen herbeisührend. v. G.

Die Edelkastanie, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung, ihr Andau und ihre Bewirtsschaftung. Im Auftrag des schweizerischen Departements des Innern, bearbeitet von F. Merz, eidgenössischer Forstinspektor in Bern. Mit acht Kunstdruckbeilagen und zehn Abdildungen zum Text. Bern 1919. Zu beziehen beim Sekretariat der Schweizesrischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei in Bern. Preis 70 Rp.

Im Jahrgang 1918 unserer Zeitschrift machte Forstinspektor Merz in einer kleinen Einsendung ausmerksam auf die Bedeutung der Kastanienselven des Tessins, der südelichen Täler Graubündens, des Khonetals und der Waadt. Heute liegt eine eingehende Studie desselben Autors vor. Der Untersertigte hatte das Vergnügen, vor Drucklegung die Arbeit als Vortrag in der naturforschenden Gesellschaft Bern zu hören. Die Aussührungen des Vortragenden wurden durch Projektionsbilder anschaulich gemacht und wußten so die Zuhörer zu freudigem Interesse an diesem außerordentlich produktivem, man kann wohl sagen in seinen Produkten vielseitigsten und rentabelsten aller Waldsbäume anzuregen.

In der darauffolgenden Diskuffion wurde auch die Frage angeschnitten, ob die Kastanie als heimischer Baum angesprochen werden dürfe und was für Momente für Beurteilung dieser Frage wesentlich seien. Dilluvial= und Alluvialzeiten weisen Funde auf. Ob genügend, um die Heimatrechte als "ersessen" zu bezeichnen, bleibt vorderhand dahingestellt. Die Frage wird voraussichtlich demnächst von berufener Seite in dieser Zeitschrift behandelt werden.

Die Schrift des Herrn Forstinspektor Merz bezweckt nun die wirtschaftliche Bedeutung der Edelkastanie ins richtige Licht zu rücken, die bessere Pflege der Kastanienselven und die Wünschbarkeit vermehrten Andaus darzutun. Hierzu standen Herrn Merz langjährige Erfahrungen und reiches Beobachtungsmaterial aus seinem frühern Wirkungskreis, demjenigen des kantonalen, tessinischen Oberforstbeamten zur Verfügung.

Die seitens der eidgenössischen Oberforstinspektion durchgeführte Enquete ergibt einen Bestand von 10,250 ha Selven mit 872,000 Bäumen über 25 cm Durchmesser (neben 7300 ha Ausschlagwald). Die durchschnittliche Jahresernte an Früchten beträgt rund 780 zehntonnen Bahnwagen. In den Jahren 1914—1917 lieserte der Kanton Tessin an die übrige Schweiz 3700 Tonnen Früchte, daneben an Kastanienholz 45,000 Ster. Nebst dem lieserten die Missorerwälder anno 1918 2000 Bahnwagen Sterholz zu Gerbereizwecken. Aber auch damit noch nicht genug sind die Nebennutzungen auf Streue

als mindestens ein Zehntel des Gesamtertrages nicht zu vergessen. Ein kurzer Abschnitt behandelt die Standortsansprüche. Lange Begetationszeit, warme Herbste, frischer, kalisreicher Boden sind die Hauptrequisite. Als Wegweiser sollen Sarothamnus scoparius, Calluna vulgaris (?) und Pteris aquilina, welche ebenfalls kalibedürstig seien, gelten-

Alte Rechtsbräuche machen sich geltend, da wo der Grund und Boden einem Patriziat, der gepflanzte Baum aber dem Pflanzer resp. dessen Nachkommenschaft eigenstümlich zugehört. Überraschend ist dieses Austauchen von Miteigentumsrechten, die im Berneroberland noch alt eingelebter und forstschädlicher Brauch sind, hier eher Anreiz zur Waldfultur bilden und eine Wiederholung finden in tiesern Breitegraden, jenseits des Mittelländischen Meeres bei den ... Arabern! Diesem Jus plantandi wird nun durch das neue Zivilgesetzbuch bei uns ein Ende bereitet.

Im dritten Abschnitt, der über Anbau, Pflege, Bewirtschaftung und Ertrag Auskunft gibt unterscheidet Berr Forstinspektor Merz zwischen dem Ausschlagwald und der Selve. Lettere ift nicht nur auf Anzucht von Samenbäumen angewiesen, fondern verlangt auch Kenntnis gärtnerischer Behandlung. Das Veredeln der Wildlinge, das schon in der Pflanzschule vorgenommen werden soll, wird eingehend geschildert, immerhin in der Meinung, daß landwirtschaftliche Vereine für Gewinnung von Edel= reisern und Förderung einer eigentlichen Zucht durch Anlage von Ver= zeichnissen bester Samenbäume forgen follten. Gin Fragezeichen gestatten wir uns zu der Seite 47 geäußerten Anficht, "es ist auch von Wichtigkeit, daß die Pflanzen in Standortverhältniffen erzogen werden, die denjenigen der zu gründenden Selve entsprechen", und "die Pflanzlöcher werden am beften während des Sommers ausgehoben, damit die Erde durch Regen und Sonnenschein, sowie durch die Winterkalte etwas verwittern fann" zu machen. Ersteres widerspricht dem Zweck der Pflanzenzucht in Saat und Verschulbeeten, wo einheitliche Pflanzentypen mit größter Wurzelmenge in kleinstem Raum zu erzielen gesucht werden, und den in Brazi wirksam gewordenen Vererbungstheorien, das Zweite läßt befürchten, daß hier nicht ein Mürbewerden, fondern ein Aushagern des Bodens eintreten könnte. Sier liegen wohl Migverständ= nisse vor.

Wenn sich der schweizerische Forstmann die riesigen Gelderträge (bis Fr. 600 pro ha) solcher Selven und dazu die Schönheit dieses mit südlicher Üppigkeit und Zeugungsstraft ausgerüsteten Waldbaumes vergegenwärtigt, wird er sein ihm unterstelltes Revier erneut mustern, ob nicht irgend ein Plätzchen vorhanden, wo ein "Tieino in miniatura" entstehen könnte.

Die Schrift schließt mit einem Abschnitt über Feinde und Gefahren, über be= nutte Litteratur und mit einer Reihe sehr hübscher Bilder. v. G.

Der Forsthaushalt, aufgelöst in seine praktischen Einzelvorrichtungen auf dem Gebiete der Wirtschaft und Verwaltung. Bon Oberforstrat Ing. Reuß, gräflich Berchtoldscher Güterzentraldirektor, mit einem Überblick über das Recht der Forst- wirtschaft, der Jagd und der Fischerei von Professor Dr. W. Schiff, Ministerialrat (Leipzig, G. Frentag, und Wien, F. Tempsky).

Ein ganz eigenartiges Buch, umfassend 600 Seiten in Großoktav, ist dem Forstmann auf den Büchertisch gelegt. Wir könnten das Werk als Kompendium bezeichnen, wenn wir dieser Bezeichnung den Beigeschmack einer unselbständigen Zusammenstoppe-lung aus vorhandener Literatur nicht belassen. Es ist ein Werk, das, auf Grundlage eigener vierzigigähriger Ersahrung, die Wege zur praktischen Anwendung der gesamten

forstlichen Fachwissenschaften weisen will. Allerdings werden wir mehr aufgeklärt "was" auf den verschiedensten Gebieten geschehen soll, als "wie" es geschehen foll, ohne daß die Abgrenzung durch einen engen Rahmen versucht wird. Die Behand= lung älterer und neuerer Theorien auf dem Gebiete des Waldbaues, der Ertragsberechnung und Ertragsregulierung dürfen in ihrer klaffischen, sichern Ruhe gerade als mustergültig bezeichnet werden. Der Verfasser läßt sich nicht blenden durch Tagesmode. In objektiver Weise werden alle die Kontroversen über forstliche Fragen fritisch beleuchtet, wodurch auch dem Fachmann eine Fülle von Auffrischung und Anregung ge= boten wird. Immerhin geht der Verfasser weniger auf die Ginzelheiten der Wirtschafts-, Betriebs= und Verwaltungserekutive, das heißt, auf die eigentliche Beamtentätigkeit ein. Er wendet sich mehr an einen allgemeinen Leferkreis von Bildung und Intelligenz; er hält sich an kurze Fassung und sieht da von wissenschaftlich begründenden Ausführungen ab, wo es fich um anerkannte Wahrheiten und bewährte Grundlagen handelt. Bei Behörden und Bevölkerung wird das Werk kräftig beitragen, das Berständnis für die Tätigkeit des wissenschaftlich gebildeten Forstmannes zu wecken, und ernstlich warnt der Verfasser jeden Waldbesiter, den Wirtschafter in seiner verantwortungsvollen Tätigkeit einzuengen.

Was über Vorbildung, ganz besonders auch über Besoldungessysteme, Leistungen des Dienstgebers und Pensionsterminen im Abschnitt "über die Forstangestellten" gessagt wird, ist fast durchgehend auch zutreffend für schweizerische Verhältnisse.

Die einläßlichen Eröterungen über den Kapitalisierungszinsfuß legen den Gesdanken nahe, dieser Frage hier ebenfalls näher zu treten. Wir müssen uns indessen auf wenige Säte beschränken. Oberforstrat Reuß will den höhern Kapitalisierungszinsfuß durchsetzen und ruft der allgemeinen behördlichen Legalisierung, um den Kapitalisierungszinsfuß für forstliche Ertragswerte mit dem Geldzinsfuß zu identifizieren und die gestamte Güterschätzung auf allgemein anerkannte, dem unwürdigen Parteihader entrückte Grundlagen zu stellen.

Ob nun die gesetliche Feststellung eines Zinsfußes die Waldwertberechnung auf eine allgemein Vertrauen erweckende Grundlage bringen könnte, möchten wir bezweifeln. Auch der Begriff "Geldzinszuß", "landesüblicher Zinsfuß" ift eine äußerft unfichere, variable Größe. Ift es der Disfontosat, der Hypothekar- oder Darlehenszinsfuß, von benen jeder wieder für sich, nach Ort und Zeit dem Wechsel des Weltmarktes unterworfen ift und den kein Ginzelstaat, keine Bemeinde, keine Bant und kein Waldbesitzer regulieren kann? Reuß weift uns felbst nach, daß in Ofterreich im Sahre 1898 in dem einen Oberlandesgerichtsprengel der Kapitalisierungszinsfuß für Forstwirtschaft 5%, in einem andern gleichzeitig 11/20/0, im Jahr 1911 in dem einen Oberlandesgericht= sprengel 5%, in dem andern 3% betrug. In dem einen Sprengel fiel der forstliche Rapitalifierungszinsfuß von 1898 bis 1911 von 5% auf 3%, ftieg aber im gleichen Zeitraum in einen anderm Sprengel von 11/20/0 auf 43/40/0. Wohl kann die Beftim= mung des Rapitalifterungszinsfußes durch Gefet der Willfür des einzelnen und der interessierten Varteien entrückt und damit der gesamten Büterschätzung eine einheitlichere Grundlage geschaffen werden. Allein zu achtunggebietender Solidität der Rapitalific= rungsmethoden wird auch die gesetliche Feststellung des Binsfußes nicht führen, fann aber, wider Wiffen und Gewiffen des Experten, harte Unbilligkeit provozieren. Ein Nachteil, der durch die Bequemlichkeit nicht aufgehoben wird.

Die Feststellung der Zinsfußhöhe ift eine Frage für sich.

Verschiedene Außerungen im Abschnitt über "Jagdbetrieb", "Wildschäben und ihre Bekämpfung" und "die Wirtschaft im Hochwild belebten Ertragswald" werden heute in Alt-Österreichsgebieten allgemeinere Zustimmung finden, als sie vor dem Kriege gefunden hätten.

Trotz allen Schwierigkeiten der Zeit hat das Buch eine dem Inhalte würdige Ausstattung gefunden.

Schärfere Einwirkung wird der wahnsinnige Krieg mit seinen unsäglich schrecklichen Nachwirkungen auf den Absatz des Werkes, speziell in Österreich, dadurch ausüben, daß durch die gewaltigen Umwälzungen auf allen Gebieten der staatlichen Einrichtungen verschiedene Darstellungen im Werke bereits überholt wurden. Unter dieser Überholung leidet ganz besonders der sorgfältigst ausgearbeitete Abschnitt über "das Recht der Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei" von Professor Dr. W. Schiff.

Das kann und darf uns aber nicht hindern, dem schweizerischen Forstmann, das Werk als eine hervorragende Neuheit von bleibender Bedeutung, rückhaltlos zur Ansschaffung zu empfehlen.

Boden und Bodenbildung in kolloidchemischer Betrachtung von Dr. Georg Wiegner. Professor für Agrikulturchemie an der Eidgenössischen technischen Hochschule in Zürich, Mit 10 Textfiguren. Berlag von Theodor Steinkopff. Dresden und Leipzig, 1918. Preis Mk. 6. 25.

Haturforschenden Gesellschaft in Zürich hielt, bietet das Buch eine knappe Zusammensfassung der neuern kolloidchemischen Erkenntnisse. Ein Drittel des Buches umfaßt unter dem Titel "Anmerkungen" eine Übersicht und Einführung in die bestehende Literatur und bisherigen Forschungsarbeiten. Hier werden die wesentlichen Scheidewege genauer erläutert, wobei beim Leser ziemlich weitgehende Kenntnisse der neuern Physik und Chemie vorausgesetzt zu werden scheinen. "In der Einleitung sagt Dr. Wiegner: Der ganze Boden ist eine feste Dispersion und gehorcht quantitativ abgestuft den von der Kolloidchemie oder Dispersoidchemie bisher erkannten Dispersitätsgesetzen. Die Ausswertung dieser Erkenntnis ermöglicht eine ziemlich reinliche ökonomische Zusammenkassung vieler Tatsachen, die bisher unverbunden nebeneinander standen."

Es sei hier der Versuch gemacht in möglichster Kürze zu zeigen, auf welch neuen Ideen und neuer Erkenntnis diese Bodenkunde aufbaut. Die Kolloide im Gegensatz u den Kristalloiden repräsentieren nur einen bestimmten Zustand der Materie. Selbst Gold, Kalziumkarbonat und Wasser können in diesen Kolloidenzustand übergeführt werden. Der Unterschied ist nicht qualitativ, sondern quantitativ. Die ganze Materie tommt in Zuständen verschieden starker Zerteilung, verschiedener "Dispersität" vor. Ist die Zerteilung molekular, so spricht man von Lösungen, ist sie gröber, so gelangt man zur kolloiden Zerteilung. Ie seiner die Zerteilung, desto langsamer geht das "Auserhmen" oder das Sedimentieren vor sich. So braucht eine Klärung einer von Ton getrübten 10 cm Wasserschicht bei Teilchen von $10~\mu=\mathrm{rund}$ 18 Minuten, bei Teilchen von $0,01~\mu$ aber 35 Jahre.

Physiter und Chemiter haben sich darüber gestritten, in welches Gebiet die Dispersoide (Suspensoide) gehören. Das wesentliche Resultat der Forschung liegt in der Erkenntnis, daß der Rolloidzustand gegenüber der groben und maximalen Zerteilung nichts prinzipiell Neues hat, sondern nur quantitativ in seinen Eigenschaften davon differiert.

Schlemmanalhsen sind bei solchen Untersuchungen ungenügend und zu summarisch. Feinere Methoden, bestehen in der Aufnahme von Verteilungskurven des Bodens, indem z. B. die Fallkurve von Boden in Wasser bestimmt wird. Das ist wünschbar, um den Einfluß von Salzen, Frost usw. auf den Bodenzustand genau sixieren zu können. Dr. Wiegner verwendet hierzu ein einfaches Versahren kommunizierender Röhren. Salzslösungen als Dispersionsmittel bewirken Koagulation, so daß der gleiche Boden aus Wasser ausgefällt noch 50% Rohton und Staub enthält, aus stärkerer KCl-Lösung aber nur noch 100% feinen Sand ausweist. Die Dispersität des Bodens hat Einfluß auf dessen physikalische Eigenschaften und damit auf den Pflanzenwuchs. Wiegner schemastisiert z. B. folgendermaßen:

Dispersität:

Absolute Wiesen= und Weideböden

Ackerböden

Absoluter Waldboden

Zu den absoluten Waldböden rechnet er somit die grobdispersen (Fein- und Grobsand) als warme, tätige, leicht bearbeitbare, lockere, nährstoffarme Böden mit hoher Aus-waschung.

Während nun bei Lösungen, Solen und Emulsionen das Dispersions mittel eine Flüssigkeit ist, haben wir bei den Böden umgekehrt die Flüssigkeit als disperse Phase und die Trockensubstanz als Dispersionsmittel. Die Kolloidchemie hat nun nachsgewiesen, daß hier bei den festen Dispersionen die gleichen Vorgänge von Peptisation und Koagulierung vor sich gehen.

Als Roagulationspunkt wird jener Moment bezeichnet, wo disperse Phase vom Dispersionsmittel sich trennt. Allein damit ist die Roagulation nicht beendet, sie wirkt auch im festen (Körper) Dispersoid fort. Von Ginfluß ist hierbei die Wertigkeit der Anionen und Kationen.

Anwendung in der Bodenkunde ist Titel des dritten Kapitels. Hier wird besprochen: Die Kalkwirkung, Dichtschlämmung, Salzkonzentrationen, Pflugsohle, Frostwirkung, Bodengare und Stalldünger, Einfluß der basischen und sauren Gesteine, Abstäte aus Wässern und Meeren, Marschen. Es sei daraus nur auf die interessante Bestrachtung der Frostwirkung verwiesen, in welcher nicht nur die mechanische Wirkung und die damit verbundene Möglichkeit chemischer Umänderungen besprochen wird, sondern als ebenso wesentlich die Abscheidung des reinen Wassers in fester Form, die hierdurch bewirkte Elektrolytanreicherung und letzen Endes die Dispersitätsvergröberung.

Kapitel 4 bespricht die Schutzwirkung des Humus auf die Bodendispersion. Resultat: Ungesättigter Humus schützt Dispersoide vor Koagulierung.

Kapitel 5. Gegenseitige Ausfällung der Dispersoide, Austauschzeolithe als gemengte Gelen. Hier scheint Dr. Wiegner eine Streitfrage zu behandeln, die allerdings mehr nur Chemiker und Physiker interessieren dürfte, dem Fernerstehenden aber insofern zur Hilfte dient, daß es ihm klar wird, wie sehr die Chemie eigentlich nur eine Mechanik der kleinsten Teilchen ist und somit eine scharfe Begrenzung von Physik und Chemie gar nicht möglich wird.

Als letten Abschnitt finden wir 6. Die Bodenbildung. Hier wie in früheren Kapiteln nimmt Wiegner Verbindung mit den Anschauungen Ramanns, indem er dessen Einteilung von ariden zu humiden Gebieten aus den entsprechenden Vodentypen übernimmt, aber vom kolloidchemischen Gesichtspunkt aus betrachtet.

So sehr auch die Böden unserer Heimat auf kurze Strecken zu varieren scheinen, so wenig werden sie dem durch das Klima vorgezeichneten Entwicklungsgang entgehen können. Die Betrachtungen, die Dr. Wiegner an die verschiedenen Bodenthpen ansichließt, sind daher hoch interessant und lüsten den Schleier vor Zukunftsbildern, die an Wahrscheinlichkeit gewinnen werden, je mehr die neuern, intensiven Forschungen der Pflanzensukzessionen damit in Verbindung gebracht werden können. v. G.



Holzhandelsbericht.

Nachdruck, auch im Auszug, nur mit Bewilligung der Bedaktion geftattet.

Im Herbst 1919 erzielte Preise.

A. Stehendes Solz.

(Breise per m3.)

Bern, Gemeindewaldungen im X. Forstfreis, Oberaargau.

(Aufrüftung zu Laften bes Berfäufers.)

Burgergemeinde Wiedlisbach. Kleinhölzli. (Fuhrlohn Fr. 12) 35 m³ Sagholz, 6/10 Fi. 4/10 Ta., Mittelftamm 2,4 m³, Fr. 72,25; 35 m³ Bauholz, 6/10 Fi. 4/10 Ta., Mittelftamm 1,0 m³, Fr. 57,20. — Scharwegrain. (Fuhrlohn Fr. 12) 70 m³ Sagh., 9/10 Fi. 1/10 Ta., Mittelftamm 2,4 m³, Fr. 74,25; 20 m³ Bauh., 9/10 Fi. 1/10 Ta., Mittelftamm 1,1 m³, Fr. 57,25. N.B. Das Holz an diesen beiden Standorten ist I. Qualität. — Stierenweid. (Fuhr Fr. 11) 39 m³ Fi., Stangen, Mittelstamm 0,30 m³, Fr. 54,15. — Turbenmoos. (Fuhr Fr. 13) 63 m³ Fi. und einige Lä., Stangen, Mittelstamm 0,25 m³, Fr. 53,50.

Burgergemeinde Niederbipp. (Holz im Walde angenommen). Neubannshöhe. (Fuhrlohn Fr. 17) 90 m³ Sagh., 8/10 Fi. 2/10 Ta., Mittelstamm 3,2 m³, I. bis II. Qual., Fr. 70. — Weierstelli. (Fuhr Fr. 15) 88 m³ Sagh., Fi., Mittelstamm 2,2 m³, I—II Qual., Fr. 70. — Gäbelibann. (Fuhr Fr. 15) 60 m³ Sagh., Fi., Mittelstamm 2,2 m³, I. Qual., Fr. 75,25. — Eggwegtrace. (Fuhr Fr. 15) 97 m³ Bauh., Mittelstamm 1,1 m³ 7/10 Fi. 3/10 Ta., I. Qual., Fr. 57,60; 30 m³ Fi. Stangen, Mittelstamm 0,3 m³, Fr. 54. — Wallisboden. (Fuhr Fr. 17) 56 m³ Sageichen, II. Qual. Mittelstamm 0,9 m³, Fr. 135.

Waldgemeinde Wangen a. d. Aare. Gemsberghöhe. (Fuhrlohn Fr. 12) 70 m³ Sagholz, 6/10 Fi. 4/10 Ta., Mittelstamm 2,5 m³, Fr. 75,30; 21 m³ Bausholz 4/0 Fi. 6/10 Ta., Mittelstamm 1,0 m³, Fr. 59. — Dägelmoos. (Fuhrlohn Fr. 11) 36 m³ Stangen, Fichte, Mittelstamm 0,4 m³, Fr. 57,30. — Standfluh (Fuhrlohn Fr. 12) 15 m³ Stangen, Fichte, Mittelstamm 0,3 m³, Fr. 55,35. — Hohlen. (Fuhrlohn Fr. 15) 44 m³, Buche, Mittelstamm 2,0 m³, Fr. 70.

Rollektivausschreibung mit anderen Gemeinden hat sich gut bewährt.

Die Nachfrage nach Stangenholz ift in den drei Gemeinden größer, als die nach Bau= und Sagholz; Gichenftämme find ebenfalls begehrt.

Uri, Korporationswaldungen.

(Preife per m's Befamtmaffe, intlufive Rinde und Reifig; Aufruftung gu Laften bes Räufers.)

Korporation Uri. Gemeinde Schattdorf. (Der Transport des Holzes erfolgt durch die Käufer selbst, die es auch meistens selbst verbrauchen; Gemeindeein=